

RS OGH 1993/10/14 10ObS204/93

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.10.1993

Norm

ASVG §175 Abs2 Z1

Rechtssatz

Ein Versicherter, der an einer vom Dienstgeber angeordneten Schulung in einer rund sechshundert Kilometer von seinem Wohnort entfernten Stadt teilnimmt, steht unabhängig davon, ob er während eines in die Schulungszeit fallenden Wochenendes am Schulungsort wohnen konnte, auch bei der Rückfahrt von einem zum Zweck des gemeinsamen Lernens mit einem Schulkollegen an dessen einhundertfünfzig Kilometer vom Schulungsort entfernten Wohnort verbrachten Wochenendaufenthalt unter Versicherungsschutz.

Entscheidungstexte

- 10 ObS 204/93
Entscheidungstext OGH 14.10.1993 10 ObS 204/93

Schlagworte

SW: Arbeitgeber

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0084897

Dokumentnummer

JJR_19931014_OGH0002_010OBS00204_9300000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at